

FM **Antrag**
SM **der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE**

Jugendfreiwilligendienste von der Umsatzsteuer befreien

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu beschließen,

1. sich im Bundesrat für einen Befreiungstatbestand für die Freiwilligendienste im Umsatzsteuerrecht einzusetzen.
2. sich zeitnah für eine unbefristete Nichtbeanstandungsregelung durch das Finanzministerium für alle Verträge einzusetzen, die nach §11 Absatz 1 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) geschlossen werden.

29.09.2009

Lehmann, Lösch, Neuenhaus, Rastätter, Untersteller GRÜNE

Begründung:

Im Jahr 2008 wurde das Gesetz zur Förderung von Freiwilligendiensten novelliert, um Rechtssicherheit für die Träger von Jugendfreiwilligendiensten zu schaffen. Dieses Ziel wurde bisher nicht zufriedenstellend erreicht, da die Umsatzsteuerproblematik ungelöst blieb. Viele Träger wurden erneut zur vollen Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dies gefährdet tausende von Freiwilligendienstplätzen. Zudem bedeuten die Vereinbarungen gemäß § 11.2 JFDG einen unzumutbaren Verwaltungsmehraufwand für die Träger.

Um Jugendfreiwilligendienste als Bildungsmaßnahme und wertvollen Dienst an der Gesellschaft ernst zu nehmen, ist es notwendig, die damit befassten Träger und Einsatzstellen grundsätzlich von der Umsatzsteuer zu befreien. Die derzeitige Rechtslage behandelt junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr wie Leih- und Zeitarbeiter. Das erschwert die Arbeit der Einsatzstellen und der Träger für fast 40 000 junge Freiwillige in Deutschland.

Es ist das falsche Signal, bürgerschaftliches Engagement, Einsatzbereitschaft und soziale Verantwortung politisch zu verteuern, zu erschweren und damit zu gefährden. Vergleichbare Programme z. B. in Großbritannien sind von der Umsatzsteuer befreit. Eine entsprechende Regelung ist auch vom Bundesfinanzministerium zu fordern.

Mit einem Befreiungstatbestand für Jugendfreiwilligendienste im Umsatzsteuerrecht kann die positive Entwicklung der Jugendfreiwilligendienste auch zukünftig gesichert werden. Damit bis zum Zeitpunkt der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung die Zahl der Plätze und die Qualität im Freiwilligen Sozialen Jahr erhalten bleiben, ist eine zeitnah einsetzende unbefristete Nichtbeanstandungsregelung durch die Finanzministerien des Bundes und der Länder für alle Verträge, die nach § 11 Absatz 1 JFDG geschlossen wurden, nötig.